



Studie zur Richtlinie 2011/64/EU des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchssteuern auf Tabakwaren

Zusammenfassung

ECONOMISTI ASSOCIATI
ECONOMISTI ASSOCIATI



EUROPÄISCHE KOMMISSION:

Generaldirektion Steuern und Zollunion (DG TAXUD)

Direktion C — Indirekte Steuern und Steuerverwaltung

Einheit C2 — Indirekte Steuern mit Ausnahme der Mehrwertsteuer

Email: TAXUD-UNIT-C2@ec.europa.eu

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Studie zur Richtlinie 2011/64/EU des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren

Zusammenfassung

**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden
Gebührenfreie Telefonnummer (*) :
00 800 6 7 8 9 10 11**

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

RECHTLICHE HINWEISE

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt. Es reflektiert jedoch ausschließlich die Sichtweise der Autoren; die Kommission kann für jegliche anderweitige Verwendung der darin enthaltenen Informationen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Weitere Informationen zur Europäischen Union stehen im Internet zur Verfügung (<http://www.europa.eu>).
Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020.

ISBN 978-92-76-00781-4

doi: 10.2778/38934

© Europäische Union, 2020

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der Europäischen Union unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Überblick über die Studie

Das Ziel dieser Studie ist die Zurverfügungstellung einer umfassenden und evidenzbasierten **Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates** (die ‚Richtlinie‘) über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren. Sie besteht aus zwei Teilen: (1) eine rückblickende Bewertung der Leistung der Richtlinie vor dem Hintergrund der gesteckten Ziele; und (2) eine vorausschauende Folgenabschätzung, die die Einschätzung zu und den Vergleich von verschiedenen Maßnahmen zur Behandlung einer Reihe identifizierter Politikfragen, inklusive des ‚keine EU-Maßnahmen‘ Szenarios, beinhaltet. Eine Ausgangsanalyse der Marktstrukturen, Nachfrage und Steuerpolitik in den unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten und deren jüngsten Entwicklungen werden ebenso bereitgestellt.

Die Studie verfügt über eine **quantitative Analyse** der Nachfrage von Tabakerzeugnissen innerhalb der EU und den verbundenen Auswirkungen von Besteuerung *vis-à-vis* anderer Faktoren. Auf der **qualitativen** Ebene wird die Analyse sowohl von den Ergebnissen einer gezielten Konsultation und Interviews mit Schlüsselpersonen – inklusive u. a. Steuer- und Gesundheitsbehörden der Mitgliedsstaaten, Vertreter der Tabak- und elektronischen Zigarettenindustrie, wissenschaftliche Experten und Vereinigungen zur öffentlichen Gesundheit – als auch von den Ergebnissen einer öffentlichen Konsultation gestützt. Der zeitliche Rahmen der Analyse ist die Periode von 2011-2017; die geografische Abdeckung ist die EU der 28, ohne spezielle Vertiefungen in individuelle Länder.

Die Ergebnisse der Studie tragen zum besseren Verständnis dazu bei, inwiefern Fiskalpolitik, genauer gesagt die Vorschriften der EU-Gesetzgebung zu Tabakverbrauchsteuern, das Preisniveau und die Erschwinglichkeit von Tabakerzeugnissen beeinflusst und wie dies wiederum das Nachfrageniveau, Substitutionsverhalten der Konsumenten, Muster des grenzüberschreitenden ‚Einkaufens‘ und illegalen Handels und die Steuereinnahmen der Mitgliedsstaaten beeinflusst. Darüber hinaus überdenkt und aktualisiert die Studie die Schlussfolgerungen vorhergehender Kommissionsstudien zum Einfluss der Harmonisierung der Steuerbehandlung von **elektronischen Zigaretten** und **Tabakerhitzern** auf EU-Ebene, anhand von Vergleichen zwischen den Auswirkungen möglicher unterschiedlicher Vorgehensweisen.

2. Hintergrund und Kontext

Im Einklang mit vorhergehender EU-Gesetzgebung zu Verbrauchsteuern auf Tabak zielt die Richtlinie 2011/64/EU auf die Harmonisierung der Verbrauchsteuersysteme der Mitgliedstaaten ab, mit dem zweifachen Ziel sowohl das **reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes** als auch zugleich ein **hohes Niveau beim Gesundheitsschutz** sicherzustellen. Diese beiden übergreifenden Ziele sprechen unterschiedliche und nicht gänzlich gleichgerichtete Erfordernisse an, i. e.: die Freiheiten und Grundsätze des Binnenmarktes auf den Tabakwarenssektor auszuweiten und zugleich deren Konsum aus Gründen des Gesundheitsschutzes entgegenzutreten und ihn einzuschränken. Diesbezüglich wirkt die Richtlinie im Zusammenspiel mit (und soll seinen Beitrag leisten zu) diversen anderen Politikinstrumenten, insbesondere: Richtlinie 2014/40 (die ‚Tabakproduktrichtlinie – TPD2‘), Richtlinie 2008/118 (zu allgemeinen Regelungen der Verbrauchsteuer), die EU Strategie zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen (COM(2013) 324) und das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC).

Die in der Richtlinie festgelegten politischen Instrumente zur Erreichung der Ziele sind drei Grundtypen:

- 1) die **Definition gemeinsamer Steuerkategorien** für die den Verbrauchsteuern unterworfenen Tabakwaren: (a) Zigaretten; (b) Zigarren und Zigarillos und (c) Rauchtabak – zusätzlich unterteilt in Feinschnitttabak und anderen Rauchtabak;
- 2) Richtlinien zur **Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern** und insbesondere: (1) die Anforderung der ‚gemischten Steuerstruktur‘ auf Zigaretten, i. e. die Verpflichtung eine spezifische und eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer zu erheben; und (2) die Möglichkeit eine ‚Mindestverbrauchsteuer‘ zu erheben;
- 3) die **Festlegung von Mindestverbrauchsteuern** (‚EU-Minima‘) für alle Produktkategorien, welche für Zigaretten sowohl einen Mindeststeuerbetrag für alle Zigaretten als auch eine preisbezogene Mindestbesteuerung enthält (von welchen Mitgliedsstaaten abweichen können, wenn Steuerquoten ein gewisses Niveau überschreiten). Für die anderen Produkte ist es ausreichend, wenn die Bedingungen einer der beiden EU-Minima erfüllt sind. Neun Mitgliedsstaaten wurde eine **Übergangszeit** für die Erreichung der vorgeschriebenen EU-Minima für Zigaretten eingeräumt, die am Ende des Jahres 2017 auslief.

3. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

3.1 Funktionieren des Binnenmarktes

Die Notwendigkeit, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, wird in den Erwägungen zur Richtlinie wiederholt bekräftigt, was dieses Ziel zum primären Thema dieser Evaluierung macht. Gemäß der Richtlinie selbst setzt dieses Ziel voraus, dass die Anwendung von Steuern die **Wettbewerbsbedingungen** nicht verfälschen und sowohl den **freien Verkehr** dieser Erzeugnisse in der Union als auch die **freie Preisbildung** nicht behindern. Genauer gesagt werden die Unterschiede im Verbrauchsteuerniveau (somit Preisniveau) zwischen Ländern, insbesondere für Zigaretten, als mögliche handelsverzerrende Faktoren angesehen – die möglicherweise **Betrug und Schmuggel** fördern –, womit ein explizites Bedürfnis zur Förderung der **Annäherung** dieser Niveaus besteht. Die Richtlinie plädiert zudem für eine Reduzierung der Steuerlücke zwischen Zigaretten und Feinschnitttabak, aufgrund des möglicherweise hervorgerufenen **Substitutionseffekts**. Darüber hinaus, wenn auch nicht explizit in den Richtlinien erwähnt, besteht die Notwendigkeit eine **effiziente Verbrauchsteuererhebung** in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Die konkreten Resultate, die durch die Richtlinie erreicht wurden, wurden daher anhand dieser spezifischen Ziele und unter Berücksichtigung der tatsächlich angewandten politischen Instrumente evaluiert. Die Resultate der Analyse werden in den folgenden Absätzen zusammengefasst.

➤ REDUZIERUNG DER STEUER- UND PREISUNTERSCHIEDE ZWISCHEN MITGLIEDSSTAATEN

Eines der Hauptziele der Mindeststeuersätze, die in der Richtlinie festgelegt sind, war die **Reduzierung der Unterschiede** in den Steuerniveaus (somit Preisniveaus¹) der Mitgliedsstaaten, um das Risiko von verzerrenden Auswirkungen auf den Binnenmarkt durch übermäßige Preisunterschiede zu vermeiden. Die tatsächlichen Ergebnisse in diesem Bereich sind gemischt. In der Tat ist die Lücke zwischen ‚Niedrigsteuer‘- und ‚Hochsteuerländern‘ leicht angewachsen, auch wenn die EU-Minima scheinbar zur Abschwächung dieses Trends beigetragen haben. Die Wirksamkeit der EU-Minima hat jedoch über die Zeit abgenommen, da die periodischen Erhöhungen nicht ausreichten, um dem Preisniveau und Ertragswachstum beizukommen.

¹ Der Fokus der Richtlinie liegt auf Steuersätzen und nicht auf Preisen, jedoch wird nichtsdestotrotz anerkannt, dass ‚die Höhe der Steuern [...] ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabakwaren [ist]‘ (Erwägung 16).

Eine der Hauptauswirkungen der Preisunterschiede zwischen Mitgliedsstaaten besteht im sogenannten ‚grenzüberschreitenden Einkaufen‘, i. e. die **grenzüberschreitenden Ströme** von legalen (steuerkonformen) Produkten von Niedrigpreisländern in Hochpreisländer. Im Jahr 2010 betrug der Gesamtsatz der in einem anderen EU-Land versteuerten Zigaretten geschätzte 32.0 Milliarden Stück, wovon in etwa 23.2 Milliarden möglicherweise durch wirtschaftliche Vorteile angetrieben wurden – i. e. ein signifikanter Preisunterschied zwischen dem Herkunftsland und dem Bestimmungsland. Die geschätzten von wirtschaftlichen Vorteilen angetriebenen grenzüberschreitenden Ströme sind zwischen 2010 und 2016 um 1.0 Milliarde zurückgegangen, jedoch stieg der Anteil an den gesamten Verkäufen von Zigaretten innerhalb der EU von 3.8 % auf 4.6 %. Somit hat im betrachteten Zeitraum die Abhängigkeit der Konsumenten von Zigaretten aus Niedrigpreisländern relativ gesehen eher zu- als abgenommen. Auf aggregierter EU-Ebene ist das Ausmaß der Ströme begrenzt, aber in gewissen Mitgliedsstaaten können sie signifikante Probleme beim Tabakgebrauch und den Steuereinnahmen verursachen. Beispielsweise überstiegen im betrachteten Zeitraum die durchschnittliche Nettozuflüsse von Zigaretten aus anderen EU-Ländern nach Deutschland, Frankreich, Österreich, Irland und die Niederlande 10 % des geschätzten gesamten Inlandsverbrauches; im Gegenzug waren die Nettoausflüsse aus Luxemburg, der Tschechischen Republik, Polen, Slowenien und Estland 15 % höher als die Gesamtzahl der dort zum Verbrauch gelieferten Zigaretten. Die geschätzten entgangenen Steuereinnahmen der Länder mit einem Nettozufluss an Zigaretten betragen in etwa EUR 6.0 Milliarden jährlich.

➤ **VORBEUGUNG UND BEHANDLUNG STEUERLICH BEDINGTER SUBSTITUTION VON PRODUKTEN**

Ein weiteres konkretes Ziel der Richtlinie war es zur Überwindung der Steuerlücke zwischen Zigaretten und Feinschnitttabak beizutragen, um **steuerlich bedingte Substitution** zu vermeiden und abzuschwächen. In diesem Fall war das Ziel der Maßnahme nicht nur das Vermeiden von Wettbewerbsverzerrung, sondern auch das in Betracht ziehen, dass beide Erzeugnisse ‚gleichermaßen schädlich sind‘. Die durchgeführte ökonometrische Analyse hat bestätigt, dass zwischen der Nachfrage nach diesen Produkten und dem jeweiligen Preisniveau eine robuste inverse Korrelation besteht. Damit in Einklang hat die in den letzten Jahren aufgetretene Verringerung der Preisunterschiede² den Umfang der steuerlich bedingten Substitution signifikant verringert, diese fiel von geschätzten 7 % des Gesamtverbrauchs im Zeitraum von 2009-13 auf etwa 2 % im Zeitraum 2013-17. In der Tat war die Nachfrage nach Feinschnitttabak bis 2012 im Zunehmen und stabilisierte sich seither (zwischen 85 und 90 Millionen kg / Jahr), während der Verkauf von Zigaretten weiterhin fiel, von 606 Milliarden Stück im Jahr 2010 auf ca. 475 Milliarden im Jahr 2017, wenn auch in geringerem Tempo nach 2014.

Der von der Richtlinie erbrachte Beitrag zu diesem Prozess war gemischt. Nur drei Mitgliedsstaaten (Bulgarien, Kroatien, Luxemburg) mussten gelegentlich ihre Steuersätze für Feinschnitttabak anpassen, um die EU-Minima Anforderungen zu erfüllen, während in den meisten Fällen die Steuererhöhungen in erster Linie von den politischen Bedürfnissen des Mitgliedsstaates angetrieben wurden, wenn auch vermutlich durch die Ziele der Richtlinie beeinflusst. Es sollte hinzugefügt werden, dass die Bestimmungen der Richtlinie nicht voll und ganz in Einklang mit diesem Ziel stehen, da die Verläufe der gesetzten EU-Mindeststeuerbeträge für Zigaretten und Feinschnitttabak nicht immer konvergierten. In Relation gesehen wird das Problem der Substitution weniger kritisch sein als in der Vergangenheit, aber nichtsdestotrotz ist es

² Der gewichtete EU-Durchschnitt beim Preisverhältnis Feinschnitttabak / Zigaretten ist von 46 % im Jahr 2010 auf 57 % im Jahr 2017 gewachsen (bei einer 0.75g=1 Stück Äquivalenz).

wichtig, dass die Entwicklung der Verringerung der Steuerlücke zwischen Feinschnitttabak und Zigaretten beibehalten wird.

Die Steuerniveaus anderer Tabakwaren wie etwa **Zigarren, Zigarillos und andere Rauchtabake** waren keinen spezifischen politischen Zielen der Richtlinie unterworfen, mit der Ausnahme der allgemeinen Notwendigkeit, Mindestsätze festzulegen, um des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes willen. In der Vergangenheit haben zu flexible Definitionen die Proliferation sogenannter ‚grenzwertiger‘ Zigarillos in manchen Mitgliedsstaaten (e. g. Deutschland, Ungarn, Spanien, Dänemark und die baltischen Staaten) ermöglicht,³ aber dieses Problem wurde durch die Überarbeitung der Definition (und das Auslaufen lassen der Ausnahmen für Deutschland und Ungarn in diesem Bereich) und die Erhöhung der Besteuerung von Billigprodukten in den betroffenen Ländern wirksam behandelt. Alles in allem belaufen sich Zigarren, Zigarillos und andere Rauchtabake auf nur 3.5 % der Ausgaben für Rauchtabak innerhalb der EU (schwankt zwischen nur 1 % bis weniger als 9 % auf nationaler Ebene) und dieser Prozentsatz ist im Laufe der Zeit kontinuierlich gefallen (mit Ausnahme von Wasserpfeifentabak), womit diese derzeit kein problematisches Politikfeld darstellen. Jedoch wurden die EU-Minima für diese Produkte seit mehreren Jahren nicht mehr verändert und sind daher für beinahe alle Mitgliedsstaaten irrelevant geworden.

➤ HARMONISIERUNG DER STRUKTUREN DER VERBRAUCHSTEUERN

Um den fairen Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes sicherzustellen, sieht die Richtlinie eine fortschreitende **Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern** zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten vor. Im Speziellen schreibt sie für Zigaretten die Annahme einer ‚gemischten Steuerstruktur‘ und verpflichtende Unter- und Obergrenzen des Anteils des spezifischen Teilbetrags an der Gesamtsteuerlast vor, welche im Laufe der Zeit konvergieren sollen.⁴ Obwohl diese Maßnahmen seit den frühesten Fassungen der Richtlinie bestehen, gab es bisher wenig Fortschritt: Die erlaubte Bandbreite verbleibt so weit (i. e. von 7.5 % bis 76.5 %), dass *de facto* sowohl ein beinahe ausschließliches spezifisches oder Ad-Valorem Steuerregime erlaubt bleiben und nur kleine Schritte in Richtung größerer Harmonisierung in der 2011-17 Periode getätigt wurden (Anhebung der Untergrenze von 5 % auf 7.5 %). Andererseits hat dieser begrenzte Fortschritt **keine konkreten politischen Probleme verursacht**, aus zwei Gründen: (1) die Strukturen konvergierten nichtsdestotrotz, aufgrund der eigenen Maßnahmen der Mitgliedsstaaten; (2) die subsequente Verabschiedung von EU-Minima hat den allgemeinen EU-weiten Harmonisierungsprozess verstärkt, womit die Anforderung der ‚gemischten Steuerstruktur‘ eher überflüssig wurde.

Beinahe alle Mitgliedsstaaten wenden ‚**Mindestverbrauchsteuern**‘ an. Diese freiwillige Maßnahme besteht aus einer steuerlichen Untergrenze, die Mitgliedsstaaten anwenden können, wenn die Summe der Verbrauchsteuereinnahmen aus spezifischen und Ad-Valorem Steuern unter einen gewissen Geldbetrag fällt, mit dem Ziel ‚Preiskriege‘ und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Steuereinnahmen und auf die Ziele zur Eindämmung des Tabakkonsums zu vermeiden. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Mindestverbrauchsteuer in Bezug auf ihren Einfluss auf Preisniveaus die wirksamste Komponente der Verbrauchsbesteuerung ist. Sie trug insbesondere im Laufe der Zeit zu nachhaltigen Einstiegspreisniveaus bei, womit die Zugänglichkeit zu Tabakwaren verringert wurde. Es gibt keine Obergrenze für die Mindestverbrauchsteuer (mehr), aber es besteht die Verpflichtung, die Anforderungen der ‚gemischten Steuerstruktur‘ zu respektieren, was *de facto* als Limit für das erlaubte Niveau der Mindestverbrauchsteuer angesehen werden kann. Jedoch wird diese Bestimmung von den Mitgliedsstaaten unterschiedlich interpretiert, was zu ungleichmäßigen Ansichten

³ Dieses Thema wurde ausführlicher in der 2018 EA Studie behandelt.

⁴ Die Richtlinie sieht vor, dass in der letzten Phase der Harmonisierung dieselben Verhältnisse in allen Mitgliedsstaaten gelten.

und Praktiken bezüglich der Obergrenze der Mindestverbrauchsteuer führt. In einer vorhergehenden Studie erkannte die Kommission diese Diskrepanz in der Interpretation der Bestimmungen zur Mindestverbrauchsteuer als möglicherweise verzerrend für das Funktionieren des Binnenmarktes an.⁵ Die Konsultation der Steuerbehörden bestätigte die Existenz rechtlicher Unsicherheiten mit dieser Bestimmung und den **Bedarf nach Klarstellungen**, um die derzeitigen Unterschiede bei der Implementierung zu entfernen, während man die allgemeine Flexibilität des Mechanismus beibehaltet.

➤ **STEUERBETRUG UND SCHMUGGEL VERHINDERN**

Der illegale Handel mit Tabakerzeugnissen ist ein vielschichtiges Problem, das, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2017 anerkannt wurde, sowohl negative finanzielle Auswirkungen auf das Budget der EU und der Mitgliedstaaten haben kann als auch erhebliche negative Folgen für den Gesundheitsschutz und die Rechtsstaatlichkeit.⁶ Es gibt's bei diesem Phänomen einen notorischen **Mangel an umfassenden und zuverlässigen Daten** – ein Mangel, der vom Rat erkannt wurde und von der Kommission durch die Entwicklung von Ad-hoc-Messmethoden adressiert wird.⁷ Der Hauptteil des Problems sind **illegale Zigaretten**, die vorwiegend aus Drittländern stammen (insbesondere sogenannte ‚illicit whites‘), aber laut Angaben nationaler Behörden auch zunehmend innerhalb der EU hergestellt werden. Stützt man sich auf die verfügbaren Schätzungen, so lag im Zeitraum von 2010-16 das jährliche Volumen illegaler Zigaretten bei 45-50 Milliarden Stück, was etwa 7-8 % des Gesamtverbrauchs entspricht.⁸ In absoluten Zahlen hat der Umfang des illegalen Handels vermutlich leicht abgenommen, jedoch hat der Anteil am Gesamtverbrauch einen leichten Anstieg verzeichnet (ca. 0.5 %). Der Umfang des Problems variiert stark zwischen EU-Mitgliedsstaaten. Die am stärksten betroffenen Länder umfassen: (1) Länder, die dem Strom aus Nicht-EU Ländern stärker ausgesetzt sind, wie Polen, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und die baltischen Staaten; und (2) westliche EU-Länder mit einem hohen Preisniveau, wie etwa Frankreich, Großbritannien, Irland und die nordischen Staaten. Im untersuchten Zeitraum lag der mit illegalem Handel assoziierte aggregierte **Steuerausfall** in der EU beinahe bei durchschnittlich EUR 7.5 Milliarden / Jahr⁹, mit einer Inzidenz, die sich in manchen Ländern auf 20 % des eingenommenen Steueraufkommens beläuft.

Die Informationen zu illegalem Handel von **anderen Produkten als Zigaretten** sind noch spärlicher, aber einige Steuerbehörden und Stakeholder aus der Industrie und dem Gesundheitswesen stimmen darin überein, dass dieser ansteigt. Laut von der Industrie in Auftrag gegebenen Studien beläuft sich der Umfang des in großen Mengen verkauften illegalen Schnittabaks¹⁰ in östlichen EU-Ländern auf etwa 8,000 Tonnen / Jahr und in westlichen EU-Ländern auf über 18,000 Tonnen / Jahr, jedoch sollten diese Zahlen mit Vorsicht behandelt werden. Nichtsdestotrotz bleibt die Tatsache, dass die Beschlagnahmungen von illegalem Tabak als Bulkware im Laufe der Zeit stetig angewachsen sind, im Jahr 2015 haben sie einen Umfang von 2,400 Tonnen erreicht. Im Falle von Wasserpfeifentabak wurde der illegale Markt im Jahr 2016 auf etwa 2,500 Tonnen geschätzt, was ca. 50 % des geschätzten Gesamtverbrauchs entspricht.

⁵ COM(2015) 621, Bericht der Kommission an den Rat über die REFIT-Evaluierung der Richtlinie 2011/64/EU und über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, 2015.

⁶ Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen in der EU (7.12.2017).

⁷ Im Speziellen gab OLAF eine externe Studie zu diesem Thema in Auftrag, die während der Erstellung dieses Berichts noch lief.

⁸ Diese Zahlen enthalten nicht die oben erwähnten grenzüberschreitenden Ströme von in anderen Mitgliedsstaaten versteuerten Zigaretten, welche sowohl Produkte legitimen Eigenkonsums als auch Produkte von illegalem Wiederverkauf beinhalten.

⁹ Diese Schätzung enthält nicht den grenzüberschreitenden Kauf versteuerter Zigaretten für den Zweck des illegalen Wiederverkaufs oder andere Verstöße gegen Bestimmungen des Artikels 32 der Richtlinie 2008/118 zum Erwerb durch Privatpersonen für den Eigenbedarf.

¹⁰ ‚Illegaler Schnittabak‘ bezieht sich auf teilweise verarbeiteten Tabak, der für steuerhinterziehenden Einzelhandelsverkauf und/oder illegale Verarbeitung abgezweigt wird.

Die Ergebnisse der Studie weisen darauf hin, dass die Nachfrage nach illegalen Zigaretten elastisch gegenüber Preisentwicklungen und noch mehr gegenüber Einkommensentwicklung ist. Dies bedeutet, dass jede Steuererhöhung, die zu einer wesentlichen Verringerung der Erschwinglichkeit führt, **möglicherweise ungewollt förderlich für die Nachfrage** nach illegalen Produkten ist, auch wenn das Ausmaß der Wirkung von anderen länderspezifischen Faktoren abhängt, wie etwa der geografischen Position, der Kontroll- und Vollstreckungskapazität, der sozialen Akzeptanz illegaler Produkte, etc. Daher könnten die EU-Minima im untersuchten Zeitraum zur Anregung illegalen Handels über die EU-Außergrenzen nach einige östliche EU-Länder beigetragen haben, obwohl das geschätzte Ausmaß der direkten Effekte gering ist. Jüngste politische Maßnahmen, die eine Erwähnung wert sind, umfassen unter anderem das Inkrafttreten des ‚Verfolgungs- und Rückverfolgungssystems‘ im Jahr 2019.¹¹

3.2 Schutz der öffentlichen Gesundheit

Laut den Daten des *Eurobarometers* hat die **Raucherprävalenz** innerhalb der EU zwischen dem Ende des Jahres 2009 und dem Jahr 2017 von 29 % auf 26 % abgenommen, was bedeutet, dass die Zahl der regelmäßigen Raucher von ungefähr 117 Millionen auf 103 Millionen gefallen ist.¹² Es verbleiben erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern und den Bevölkerungsgruppen. In manchen Mitgliedsstaaten (e.g. Bulgarien, Griechenland) stellen Raucher nach wie vor mehr als 35 % der Bevölkerung dar, während die Prävalenz in anderen Ländern (e. g. Schweden, Dänemark, Belgien, Irland und Großbritannien) derzeit deutlich unter 20 % liegt. Des Weiteren ist die Prävalenz in manchen Ländern stabil oder steigt sogar an (e. g. Tschechische Republik, Portugal und Slowenien), auch wenn sie in den meisten Mitgliedsstaaten abnimmt. Das Rauchen unter Frauen zeichnet sich im Vergleich zu anderen Weltregionen als EU-spezifisches Problem ab: in manchen EU-Ländern liegt die Prävalenz unter Frauen über jener bei Männern und/oder nimmt in langsamerem Tempo ab. Die Raucherprävalenz unter jungen Menschen (15-24 Jahre alt) hat generell abgenommen im Vergleich zum Niveau von 2009, auch wenn dieser Trend seit 2009 abgeflacht ist oder sich in manchen Ländern gar umgekehrt hat.

Die **Erschwinglichkeit** von Zigaretten und Feinschnitttabak hat sich in den meisten EU-Ländern im letzten Jahrzehnt verringert, was zur Abnahme der registrierten Raucherprävalenz in der Region beigetragen hat. Der Anstieg im Preisindex von Tabak wurde vorwiegend von Steuererhöhungen angetrieben, womit die Analyse gezeigt hat, dass die EU-Minima den Verbrauchsrückgang mit einem gewissen Grad an Zusätzlichkeit unterstützt haben. Jedoch war der Beitrag von moderatem Ausmaß und beschränkt sich auf ein paar wenige Niedrigsteuerländer. Darüber hinaus ist er im Laufe der Zeit wohl weiter geschrumpft, da die Anzahl der Mitgliedsstaaten, die unter die EU-Minima fallen, gesunken ist. Wie die Studie zeigt, haben andere nicht-wirtschaftliche Faktoren signifikant zum Rückgang der Raucherprävalenz beigetragen, wie etwa die sogenannte ‚Entnormalisierung‘ des Rauchens und der Abfall der sogenannten ‚Tabakepidemien‘ in diversen EU-Ländern.

Eine relative Mehrheit der nationalen Gesundheitsbehörden nahm einen positiven Beitrag der Richtlinie zu den Zielen der Eindämmung des Tabakgebrauchs wahr, wenn auch nicht immer den Erwartungen entsprechend. In Relation gesehen gibt es eine **starke Nachfrage nach einer Korrektur der EU-Minima nach oben**, inklusive einer weiteren Reduzierung der Steuerlücke zwischen Zigaretten und Feinschnitttabak.

¹¹ Implementierung der Artikel 15 und 16 der Richtlinie 2014/40.

¹² Andere Quellen – etwa Eurostat (EHIS Umfrage), die WHO, und Daten der Mitgliedsstaaten – zeigen etwas andere Schätzungen, bestätigen aber den Abwärtstrend.

3.3 Der Status von Tabakerhitzern und elektronischen Zigaretten

Einer jener Bereiche, in dem das EU-Verbrauchsteuerrecht relativ eindeutig nicht den Bedürfnissen und Forderungen der Mitgliedsstaaten entspricht, ist der **unklare Status von Tabakerhitzern und e-Zigaretten**. Die Produkte werden von der Richtlinie nicht explizit behandelt, da sie erst in den letzten Jahren am Markt erschienen sind, aber sie fallen unter den Rahmen der aktuelleren Richtlinie 2014/40 zu Tabakerzeugnissen und werden zunehmend auf internationaler Ebene diskutiert, wie etwa im Rahmen der FCTC Konferenz der Vertragsparteien. In absoluten Zahlen ist der Markt für diese Produkte nach wie vor eher klein im Vergleich zu konventionellem Tabak, aber das verzeichnete Wachstum von Investments und Konsum lässt vermuten, dass es sich nicht um ein vorübergehendes Phänomen handelt. Insbesondere die Anzahl der Konsumenten von e-Zigaretten hat sich zwischen 2013 und 2017 von ca. 6 auf mehr als 12 Millionen regelmäßige Nutzer verdoppelt, während Tabakerhitzer – deren breite Markteinführung erst im Jahr 2016 begann – zur Mitte des Jahres 2018 1.3 Millionen Konsumenten erreichten.

Das relativ schnelle Wachstum dieser Produkte bewegte einige Mitgliedsstaaten zur Annahme von Ad-hoc-Fiskalmaßnahmen in ihren nationalen Gesetzgebungen, was Nebeneffekte zur Folge hatte, namentlich eine **erhebliche Fragmentierung des EU-Binnenmarktes** und diverse andere nachgelagerte Auswirkungen, inklusive Hindernissen und Wettbewerbsdisparitäten für Unternehmen, Verwaltungslasten für nationale Behörden und die Ausbreitung diverser Steuervermeidungstechniken, die die Durchsetzung und Kontrolle von Steuermaßnahmen erschweren. Im Falle der Tabakerhitzer haben dreizehn Mitgliedsstaaten eine nicht harmonisierte Kategorie in ihrer Gesetzgebung eingeführt – mit Unterschieden in den Strukturen und Sätzen¹³ –, während zehn Länder Tabakerhitzer unter die bestehende Kategorie ‚andere Rauchtobake‘ eingeordnet haben, vorwiegend um sicherzustellen, dass diese Produkte unter das *System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS)* fallen. In Bezug auf e-Zigaretten haben dreizehn Mitgliedsstaaten eine nicht harmonisierte Ad-hoc-Steuer eingeführt. Dies ist im Allgemeinen eine spezifische Steuer pro Volumen des Produkts, während jedoch die Hälfte der Länder diese nur auf nikotinhaltige Flüssigkeiten anwendet, gilt sie in der anderen Hälfte bei allen Flüssigkeiten zur Anwendung in einer e-Zigarette.¹⁴ Bei beiden Produktkategorien lag die hauptsächliche Rechtfertigung der Ad-hoc-Steuern im Funktionieren und der Kontrolle des Marktes begründet, was sowohl das Vermeiden von steuerlich begründeter Substitution mit konventionellen Produkten als auch die damit verbundenen Steuerausfälle beinhaltet. Andererseits standen die wahrgenommenen gesundheitspolitischen Profile dieser Produkte kaum hinter der Entscheidung von Mitgliedsstaaten, ob man diese besteuert oder nicht.¹⁵ Dies steht in Einklang mit auseinandergelassenen Meinungen, die die öffentliche Debatte unter gesundheitspolitischen Stakeholdern, darunter auf Ebene des WHO FCTC¹⁶, kennzeichnet, was auf den Mangel an eindeutigen Aussagen über das Potenzial der Raucherentwöhnung und Schadensminderung bzw. die Gesundheitsrisiken der Produkte auf Jugendliche und junge Erwachsene zurückzuführen ist.

¹³ Zum Beispiel besteuern zehn Länder Tabakerhitzer nach Gewicht, mit Ausnahme von Italien und Ungarn, die sie per Einheit (Tabakstick) besteuern und Portugal, das ein gemischtes Steuerregime mit spezifischer und Ad-Valorem-Steuer hat. Sätze variieren von null (derzeit in Polen und der Tschechischen Republik) bis zu über EUR 200 pro kg (äquivalent) in Italien.

¹⁴ Andere Ausnahmen sind Lettland, wo die Steuer eine Komponente per Volumen und per Nikotinkonzentration enthält, und Kroatien, das einen Nullsatz hat.

¹⁵ Bezüglich der e-Zigaretten war es der am seltensten erwähnte Grund für (wichtig in nur drei Ländern) oder gegen (nur ein Land ist gegen die Besteuerung aufgrund reduzierter Gesundheitsrisiken) Besteuerung. Bei Tabakerhitzern nannten nur vier Länder deren weniger schädliche Wirkung als relevantes Argument.

¹⁶ Auf der jüngsten FCTC Konferenz der Vertragsparteien (Oktober 2018) wurde der Bedarf nach der Durchführung von unabhängiger, weitreichender Forschung zu den Gesundheitsfolgen von Tabakerhitzern und möglicherweise einer Monografie über e-Zigaretten angebracht.

Ungeachtet ihrer eigenen rechtlichen Rahmenbedingungen ist die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsstaaten für die **Annahme einer gemeinsamen EU-Steuerpolitik** für diese Produkte, mit dem Ziel die derzeitigen rechtlichen und administrativen Unterschiede zu überwinden und in Einklang mit den Zielen der Richtlinie die Integration des EU-Binnenmarktes zu fördern. Diese Einstellung überwog auch unter den konsultierten öffentlichen Gesundheitsbehörden, während das von den Nutzern von e-Zigaretten genauso abgelehnt wird wie vonseiten der Industrie – mit Ausnahme jener Betreiber aus Ländern mit einer bereits bestehenden Ad-hoc-Steuer auf e-Zigaretten.

4. Empfehlungen¹⁷

4.1 Revision der derzeitigen EU-Minima

In Abwesenheit einer Revision der derzeitigen EU-Minima würden sich die Unterschiede in den Preisniveaus zwischen Mitgliedsstaaten wahrscheinlich erhöhen, mit dem Risiko die Situation in jenen Ländern, die gegenwärtig von grenzüberschreitenden Strömen in großem Ausmaß betroffen sind, weiter zu verschärfen. Des Weiteren würde sich der Beitrag des EU-Verbrauchsteuerrechts zu gesundheitspolitischen Zielen mit der Zeit weiter verringern. Es wird daher eine Erhöhung **der derzeitigen EU-Minima auf alle Tabakerzeugnisse** empfohlen, insbesondere der Bestimmungen zu Festbeträgen (i. e. der Mindeststeuerbetrag und der Grenzwert der sogenannten ‚Ausweichklausel‘ – *escape clause*), welche noch spürbarer im Laufe der Zeit ihre Relevanz und Wirksamkeit aufgrund der Inflation und des Ertragswachstums verloren haben. Die folgenden Kriterien könnten die Festlegung neuer Sätze anleiten:

- (1) die geplanten Erhöhungen sollten höher sein als die erwartete Inflation und der Ertragswachstum, da sonst kein Einfluss auf die Erschwinglichkeit auftreten würde;
- (2) das Ausmaß der Steuererhöhung sollte unter Einbeziehung der Erschwinglichkeit, in realen Werten, in den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten und dem Risiko der Anregung illegalen Handels in jenen Ländern, die aufgrund ihrer geografischen Lage mehr exponiert sind, festgelegt werden;
- (3) regelmäßige Erhöhungen der Minima im Laufe der Zeit sollten vorgesehen werden, um mit der Inflation und dem Ertragswachstum umzugehen; solche Erhöhungen sollten gleichzeitig für alle Produktkategorien durchgeführt werden;
- (4) die EU-Minima von Zigaretten und Feinschnitttabak sollten weiterhin konvergieren, während vorgeschlagen wird, die Steuerlücke von Zigaretten zu den anderen, weniger problematischen, Produkten zuerst auf das Niveau von 2010 zurückzubringen und dann im Laufe der Zeit zumindest beizubehalten;
- (5) eine hypothetische Revision der derzeitigen Regeln und Mechanismen zur Anwendung der Minima auf die unterschiedlichen Produkte wird nicht empfohlen, da dies Regelungsaufwand verursachen würde und nur geringen Mehrwert brächte.

Im Allgemeinen ist nochmals hervorzuheben, dass die überarbeiteten EU-Minima zwar zur Lösung der identifizierten politischen Probleme beitragen, diese aber nicht vollständig lösen können und andere Maßnahmen außerhalb des Rahmens der Richtlinie in Betracht gezogen werden sollten, einschließlich solcher auf nationaler Ebene. Dies betrifft in erster Linie Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums und Maßnahmen zum Kampf gegen illegalen Handel, wie etwa das bevorstehende ‚Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem‘ und Kooperation mit Nicht-EU Ländern zur Reduzierung der steuerlichen Unterschiede, sowie eine mögliche Überarbeitung der Bestimmungen bezüglich des grenzüberschreitenden Verkehrs von zum Eigengebrauch erworbener

¹⁷ Die detaillierte Folgenabschätzung, die diesen Empfehlungen zugrunde liegt, ist Gegenstand von Teil 2 dieser Studie.

Produkte durch Privatpersonen¹⁸, welche derzeit von der Kommission begutachtet werden.

4.2 Harmonisierung der Steuersysteme für Tabakerhitzer und elektronische Zigaretten

Sollten keine Maßnahmen getätigt werden, kann prognostiziert werden, dass sich die Fragmentierung der nationalen Steuersysteme für Tabakerhitzer und elektronische Zigaretten, und somit auch des EU-Binnenmarktes, in den kommenden Jahren verschlechtern wird, entlang des zu erwartenden Wachstums bei der Nachfrage und der Diversifizierung der Produkte. Daher kann, trotz des bestehenden Mangels an systematischer Information und Konsens bezüglich relevanter Aspekte wie Konsumverhalten, Konsumentenprofil, tatsächliche Auswirkung auf Raucherprävalenz und mögliche schädliche Wirkungen, **empfohlen werden, mit der steuerlichen Harmonisierung dieser Produkte auf EU-Ebene fortzuschreiten**. Insbesondere sollte sich solch eine Harmonisierung auf EU-Ebene auf die Befähigung geeigneter Beobachtung und Kontrolle des Marktes, das reibungslose Funktionieren des Verbrauchsteuersystems und die Entfernung, soweit möglich, steuerlich bedingter Wettbewerbsprobleme fokussieren. Hingegen sollte sie nicht direkt auf die Beeinflussung des Umstiegs von Konsumenten von konventionellen Tabakprodukten abzielen und diesbezüglich den Mitgliedsstaaten die Verabschiedung der geeignetsten Strategien überlassen, jeweils auf den Besonderheiten ihres Marktes und des Konsumentenverhaltens basierend.

Bezüglich der Harmonisierung der **Tabakerhitzer** wird die Etablierung einer neuen Steuerkategorie empfohlen, anstatt sie in eine bestehende Kategorie einzufügen, sodass das für Tabakerhitzer angewandte System von jenen für andere, konventionelle Produkte entflechtet werden kann und ein detaillierteres Monitoring ermöglicht wird. In Einklang mit den herrschenden Ansätzen in den Mitgliedsstaaten, erscheint eine spezifische Struktur ‚pro Gewicht‘ flexibler und möglicherweise zukunftsfähiger als eine ‚pro Einheit‘, aber diese Frage könnte auch auf Sekundärrecht aufgeschoben werden, um die Annahme von Parametern nach Marktentwicklung zu erleichtern. Bei der Festlegung von Mindestsätzen sollte berücksichtigt werden, dass das Stückgewicht bei Tabakerhitzern derzeit niedriger ist als bei jedem der konventionellen Tabakerzeugnisse. Die Vorteile der Harmonisierung würden in erster Linie die reibungslosere Bewegung über Grenzen hinweg, bessere Kontrolle (durch das *System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren*) und eine Reduzierung der derzeit bestehenden Verwaltungslasten aufgrund der unterschiedlichen Ansätze der Länder betreffen. Andererseits wären einmalige Investitionen für die Aktualisierung der Steuerverwaltungssysteme notwendig. Diese Kosten waren nicht quantifizierbar, wurden von den Steuerbehörden selbst aber weitestgehend als unproblematisch angesehen. Da diese Produkte bisher von einigen wenigen Händlern vertrieben werden, sind die Kosten der Steuererhebung und das Risiko von Betrug gering.

Die Einführung eines harmonisierten Steuersystems für **e-Zigaretten** ist hingegen aufgrund der zu erwartenden gemischten Auswirkungen kontroverser. Einerseits würde die Entfernung länderspezifischer Unterschiede wahrscheinlich zu einer größeren Marktintegration auf EU-Ebene und zu ausgeglichenen Bedingungen im Wettbewerb von Betreibern aus unterschiedlichen Ländern führen. Andererseits würde eine substanzielle Besteuerung den illegalen Handel und die Praxis des ‚Selbermischens‘ von Produkten durch Konsumenten (sogenanntes ‚do-it-yourself‘), wie es etwa in den Vorreiternationen bei Besteuerung (wie Italien, Portugal und Rumänien) passiert ist, befördern. Solch eine Entwicklung würde sich noch verstärken, wenn die Steuer nur auf nikotinhaltige Produkte und/oder im Verhältnis zur Nikotinkonzentration angewandt wird. Darüber

¹⁸ Dies bezieht sich auf Artikel 32 der Richtlinie 2008/118, welche derzeit Gegenstand einer von GD TAXUD in Auftrag gegebenen externen Studie ist.

hinaus würden die Anforderungen an die Betreiber zur Einhaltung eines harmonisierten Systems eine Steigerung des Regelungsaufwandes bedeuten, welcher sich, wenn auch moderat in absoluten Zahlen, auf die erst jüngst getragenen Befolgungskosten zur Einhaltung der Richtlinie 2014/40 aufaddieren würde. Da der Markt für e-Zigaretten vor allem aus kleinen Unternehmen besteht, könnten die kumulierten Auswirkungen aus dem Regelungsaufwand und der geringen Belastbarkeit dieser Unternehmen in Steuerfragen zu einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit von KMU führen. Die Auswirkungen für Steuerbehörden wären ebenfalls gemischt und differenziert zwischen Ländern mit einer bestehenden Ad-hoc-Steuer – welche von einer EU-weiten Harmonisierung aufgrund einer möglichen Reduzierung des unkontrollierten grenzüberschreitenden Einkaufens profitieren könnten – und jener ohne solch eine Steuer, welche den Kosten zur Organisation und Implementierung der neuen Steuer entgegensehen würden. Entgegen diesem Framework und in dem Bewusstsein, dass keine Maßnahme in diesem Bereich von Risiken und Nachteilen befreit ist, **ist es empfehlenswert, eine harmonisierte Steuerkategorie zu verabschieden**, für alle Verbrauchsmittel, die zur Verwendung in einer e-Zigarette gedacht sind. In einem zweiten Schritt könnte die Anwendung eines moderaten EU-Mindeststeuersatzes pro Volumen des Produkts angedacht werden, welcher überdacht werden kann, wenn ein hinreichender Konsens über das gesundheitspolitische Profil dieser Produkte erreicht wurde.

4.3 Überarbeitung der Verbrauchsteuerstrukturen

Das politische Problem in Verbindung mit dem niedrigen Grad an Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen innerhalb der EU kann als von sekundärer Wichtigkeit angesehen werden, da es keine Hinweise auf wesentliche Auswirkungen auf den Wettbewerb oder andere nennenswerte negative Folgen gibt. Die bestehende Situation würde sich auch in Zukunft nicht signifikant ändern, selbst in Abwesenheit einer EU-Intervention, da zwanzig Länder berichten, keine Absicht zur Veränderung ihrer Strukturen in den kommenden Jahren zu haben. Darüber hinaus würde in der aktuellen Lage sowohl eine Entfernung der Anforderung einer ‚gemischten Steuerstruktur‘ als auch der Versuch einer stärkeren Harmonisierung nur eine geringe Zahl an Ländern direkt betreffen, womit der Einfluss jeder Strategieänderung in diesem Bereich in jedem Fall gering sein würde. Nichtsdestotrotz, in indirekter Weise, wäre ein **weiterer Schritt in Richtung einer stärkeren Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen** – i. e. Herabsetzung der Obergrenze und Erhöhung der Untergrenze – kohärent mit den allgemeinen Zielen zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, womit es als Maßnahme mit geringer Priorität und sanftem Eingriff empfohlen werden kann.

Bezüglich einer ‚Mindestverbrauchsteuer‘ gibt es zwei empfohlene Überarbeitungen, die ihre Wirksamkeit verbessern könnten und gegenüber möglicher ungewünschter Auswirkungen Abhilfe schaffen. In erster Linie gibt es eine weitreichende Forderung nach einer Klarstellung, wie in der Praxis **die Compliance der ‚Mindestverbrauchsteuer‘ mit den Bestimmungen zur ‚gemischten Steuerstruktur‘** sichergestellt werden soll, um alle Ursachen für rechtliche Unsicherheiten und Unterschiede in der Interpretation zwischen den Mitgliedsstaaten zu entfernen. Zweitens sollte angedacht werden, ob man die rechtliche Grundlage für **dynamische ‚Mindestverbrauchsteuer‘-Mechanismen** (wie etwa eine ‚Mindestgesamtsteuer‘ inklusive MwSt.) bereitstellt, um Steuerbehörden eine zusätzliche Option zur wirksameren Behandlung des Problems des ‚Einstiegspreises‘ am Markt anzubieten, während man das Risiko wettbewerbsverzerrender Einflüsse reduziert.

4.4 Andere ergänzende Maßnahmen

Zusätzlich zu den oben erwähnten vorrangigen Empfehlungen, gibt es einige wenige andere Maßnahmen von sekundärer Relevanz, deren Erwägung im Falle einer Revision nichtsdestotrotz sinnvoll sein könnte. Zusammenfassend:

- Nachdem eine ‚Konvergenz‘ der Steuerniveaus zwischen Mitgliedsstaaten paradoxerweise von Hochsteuerländern bis zum Aufholen durch die Niedrigsteuerländer eine signifikante Verlangsamung ihrer Steuererhöhungen verlangen würde, wäre es angebracht das Ziel als ‚Bottom-up Harmonisierung‘ oder in ähnlicher Weise umzuformulieren.
- Die tatsächliche Messung der Steuerlücke zwischen Zigaretten und Feinschnitttabak wird dadurch erschwert, dass es zwischen den beiden Produkten keine klare Äquivalenz gibt. Ein unverbindlicher Umrechnungskurs zu steuerlichen Zwecken könnte diskutiert und zwischen Mitgliedsstaaten auf technischer Ebene (e. g. unter dem *Fiscalis*-Programm) vereinbart werden.
- Die Definition von Zigarillos zu Verbrauchsteuerzwecken sollte mit jener zu Zollzwecken harmonisiert werden, um die bestehenden Widersprüche in der Klassifizierung bestimmter Produkte zu entfernen (Thema eines bevorstehenden EuGH-Urteils in einem zugehörigen Fall).
- Entsprechend dem Ergebnis der laufenden Diskussionen zwischen Mitgliedsstaaten könnte es die Notwendigkeit geben, die Definition von ‚Rauchtabak‘ zu verfeinern, um das Risiko von Unterschieden in der Interpretation und Klassifizierung zu entfernen, welche negative Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Bewegungen von rohem und halbverarbeitetem Tabak haben würden.
- Das Monitoring und die Analyse des Marktes für Wasserpfeifentabak bedürfen signifikanter Verbesserung, mit dem Ziel letztlich passende Maßnahmen zu verabschieden, um das hohe Auftreten von illegalem Handel zu senken.
- Bei den berichteten Überwachungsdaten und Statistiken von den Mitgliedsstaaten an die Kommission gibt es Raum für Verbesserung, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Daten fristgerecht zur Verfügung gestellt werden und die Hinzufügung anderer eventuell hilfreicher Daten in Betracht gezogen wird.

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe:

https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union